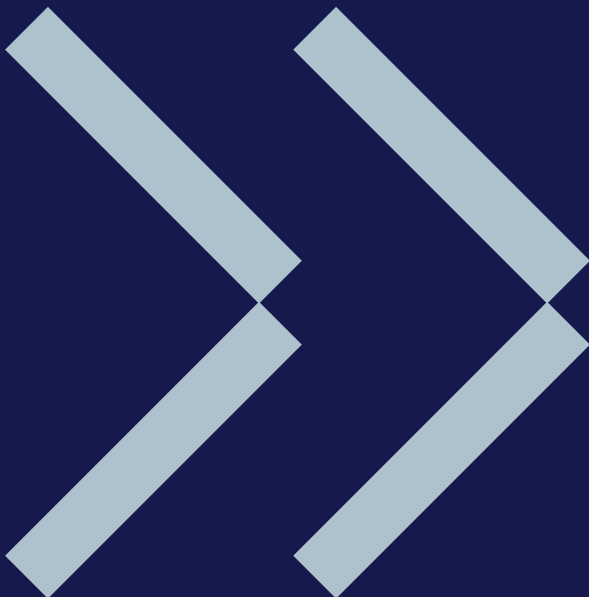


STELLUNGNAHME

ÖFFENTLICHE ANHÖRUNG DES AUSSCHUSS FÜR KLIMASCHUTZ
UND ENERGIE IM DEUTSCHEN BUNDESTAG ZUM

GESETZENTWURF DER BUNDESREGIERUNG:
ENTWURF EINES GESETZES ZUR ANPASSUNG DES
ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS AN UNIONSRECHTLICHE
VORGABEN UND ZUR ÄNDERUNG WEITERER
ENERGIERECHTLICHER VORSCHRIFTEN
(BUNDESTAG-DRUCKSACHE 20/7310)

FORMULIERUNGSHILFE DER BUNDESREGIERUNG FÜR EINEN
ÄNDERUNGSANTRAG DER FRAKTIONEN SPD, BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN UND FDP ZU DEM ENTWURF EINES GESETZES ZUR
ANPASSUNG DES ENERGIEWIRTSCHAFTSRECHTS AN
UNIONSRECHTLICHE VORGABEN UND ZUR ÄNDERUNG
WEITERER ENERGIERECHTLICHER VORSCHRIFTEN
(AUSSCHUSS-DRUCKSACHE 20(25)470)



Impressum

Herausgeber

BVES – Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.

Oranienburger Straße 15, 10178 Berlin

030 – 54 610 630

E-Mail: info@bves.de

Internet: www.bves.de

Stand

25. September 2023

BVES BUNDESVERBAND ENERGIESPEICHER SYSTEME E.V.

Der Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V. ist der Branchenverband der Energiespeicherindustrie und Interessensvertreter von Unternehmen und Institutionen mit dem gemeinsamen Ziel der Entwicklung, Vermarktung sowie Betrieb und Einsatz von Energiespeichersystemen in den Sektoren Strom, Wärme und Mobilität. Als technologieoffener Industrie-Verband mit über 300 Mitgliedsunternehmen ist der BVES Dialogpartner für Politik, Verwaltung, Wissenschaft und die Öffentlichkeit mit einer breiten fachlichen Expertise und einer umfänglichen Facharbeit in den technischen und technologischen Grundlagen, den Einsatzfeldern von Energiespeichern sowie den rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen.

STELLUNGNAHME

Mit dem begrüßenswerten und für die Erreichung der Energiewendeziele notwendigen deutlichen Anstieg des Ausbaus der erneuerbaren Energien in Deutschland, wächst gleichzeitig die Bedeutung und die Notwendigkeit des Ausbaus von Flexibilität durch Energiespeicher. Ohne Energiespeicher wird die erfolgreiche Fortsetzung der Energiewende zunehmend in Frage gestellt. Ohne ausreichende Integration von Energiespeichern als Werkzeug für Flexibilität, Stabilität und Versorgungssicherheit im Stromsystem, wird die Energiewende nicht gelingen.

Inzwischen herrscht weitgehender politischer Konsens über diese Notwendigkeit, der auch in offiziellen Positionen und Plänen angekommen ist. So legt etwa der aktuelle Netzentwicklungsplan der Bundesnetzagentur einen Bedarf von 23,7 Gigawatt Großbatterieleistung bis zum Jahr 2037 fest, um die Systemstabilität zu sichern. Dies würde einer Verzehnfachung der derzeit installierten Leistung innerhalb weniger Jahre entsprechen. Damit müsste nun jedes Jahr mindestens die Speicherleistung installiert werden, die über die vergangenen 10 Jahre aufgebaut wurde.

Zusätzlich zu dem großen Bedarf an Großbatterien geht der Szenariorahmen des Netzentwicklungsplans auch in Bezug auf Haushaltsspeicher davon aus, dass diese ergänzend zur Erhöhung des Eigenbedarfs in Zukunft auch im Strommarkt betrieben werden.¹

¹ [Netzentwicklungsplan 2037/2045 S. 39.](#)

Mit den derzeit bestehenden Rahmenbedingungen für den Betrieb und Einsatz von Energiespeichern werden diese Ziele jedoch nicht zu erreichen sein und der Aufbau der notwendigen Flexibilität scheitern.

Insbesondere geht auch der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (BT-Drucksache 20/7310) nicht auf das wichtige Thema der Integration von Energiespeichern in unser Energiesystem ein und bietet keine Änderung der weiterhin unpassenden regulatorischen Rahmenbedingungen an.

Auch mit der vorliegenden zur Anhörung stehenden Formulierungshilfe der Bundesregierung für einen Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften (A-Drucksache 20(25)470) wird den regulatorischen Problemen für Energiespeicheranlagen nicht abgeholfen.

Die im Folgenden dargestellten regulatorischen Hemmnisse verhindern und erschweren weiterhin den Ausbau von Energiespeichern deutlich und belasten die effiziente Nutzung von Energiespeichersystemen.

Da bislang kein Regelungskomplex existiert, welcher die wesentlichen Rechtsfragen zu Energiespeichern in einem Gesetz abdeckt, wird in dieser Stellungnahme auch auf aktuelle Probleme eingegangen, welche nicht ausschließlich im EnWG angelegt sind, jedoch im Zuge des laufenden Gesetzgebungsvorhaben gelöst werden könnten, wenn es dem Gesetzgeber mit dem Ausbau der Flexibilität durch Energiespeicher ernst ist.

Den bestehenden und mittlerweile hoch dringlichen Problemen für Energiespeicheranlagen wird insbesondere nicht mit einer Zuweisung der Regelungskompetenz an die Regulierungsbehörde begegnet, wie sie nun in die Formulierungshilfe der Bundesregierung bei § 118 Abs. 6 EnWG als zusätzlicher Satz kurzfristig aufgenommen wurde. Zwar soll die Regulierungsbehörde insbesondere zum zeitlichen Anwendungsbereich Regelungen treffen können und damit auch die Belastung mit Netzentgelten für Energiespeicheranlagen über das Jahr 2026 verschieben, doch fehlt dieser Zuweisung sowohl die inhaltliche als auch die zeitliche Konkretisierung. Dringend notwendige Rechtssicherheit, Investitionssicherheit und Planungssicherheit werden über diese Zuweisung nicht erreicht.

Es bedarf endlich konkreter und verlässlicher Regelungen zu den folgenden Problembereichen.

1. ANWENDUNG DER NEUEN DEFINITION

Mit Wirkung ab dem 1. Juli diesen Jahres wurde die Definition für den Begriff der „Energiespeicheranlage“ in § 3 Nummer 15d EnWG entsprechend der europarechtlichen Vorgaben geändert, so dass Energiespeicher seitdem nicht mehr als Erzeuger und Verbraucher legaldefiniert sind, sondern als *„Anlage in einem Elektrizitätsnetz, mit der die endgültige Nutzung elektrischer Energie auf einen späteren Zeitpunkt als den ihrer Erzeugung verschoben wird oder mit der die Umwandlung elektrischer Energie in eine speicherbare Energieform, die Speicherung solcher Energie und ihre anschließende Rückumwandlung in elektrische Energie oder Nutzung als ein anderer Energieträger erfolgt“*.

Diese Anerkennung der besonderen und eigenständigen Funktion von Energiespeichern in unserem Energiesystem war lange überfällig und sie ist ein Paradigmenwechsel. Dieser wichtige Schritt erfordert jedoch Folgeanpassungen des Rechtsrahmens, um Probleme und Unsicherheiten zu beseitigen.

So findet der Begriff der „Energiespeicheranlage“ bislang nur in wenigen Regelungen des Energierechts konsequent Anwendung. Zum Teil werden weiterhin rechtlich undefinierte Begrifflichkeiten wie

„Stromspeicher“ oder „Anlage zur Speicherung elektrischer Energie“ genutzt. Dies führt zu deutlicher Rechtsunsicherheit in der energiewirtschaftlichen Praxis.

Ohne die bereits in der damaligen Gesetzesbegründung als notwendig angekündigten Folgeanpassungen droht die Änderung der Energiespeicherdefinition komplett zu verpuffen und stattdessen Unklarheiten noch zu verstärken. So werden aktuell weiterhin Regelungen angewendet, die an einer Rolle von Speichern als Verbraucher und/oder Erzeuger anknüpfen, was die neue Definition aber gerade ausschließt.

Die daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten betreffen zum Beispiel die Belastung von Energiespeichern mit Netzentgelten oder der Stromsteuer. Zudem bleiben die Einsatzmöglichkeiten von Energiespeichern hierdurch eng begrenzt und eine effiziente Nutzung der Speicherpotenziale für das Energiesystem erzwungenermaßen ungenutzt. Die Chance, für Energiespeicheranlagen sachgerechte Rechtsfolgen vorzusehen und einen kohärenten Rechtsrahmen für Energiespeicher im Sinne unseres zukünftigen Energiesystems zu schaffen, wird verpasst.

Die neue Energiespeicherdefinition umfasst dabei alle verschiedenen Arten von Energiespeichertechnologien wie etwa Batteriespeicher, doch ebenso Elektrolyseure, Power-to-Heat-to-Power Technologien oder Pumpspeicher. Sollen verschiedene Arten der Energiespeicherung aufgrund ihrer erheblichen technischen und energiesystemischen Unterschiede auch unterschiedlich behandelt werden, müssten aktuell entweder umständliche Umschreibungen oder erneut undefinierte Begriffe genutzt werden.

In der Übernahme der Formulierung der Speicherdefinition aus dem Europarecht hat sich zudem ein redaktioneller Fehler eingeschlichen, den es zu berichtigen gilt. Der Teil der Definition „in einem Elektrizitätsnetz“ basiert auf einer ungenauen Übersetzung. Im europäischen Originaltext ist auf Englisch von „Electricity System“ die Rede. Dieser Begriff dient allein zur Abgrenzung des „Elektrizitätssystems“ vom „Gassystem“. Er soll jedoch nicht den Aufstellort des Energiespeichers betreffen. Auch Speicher, die sich z.B. in Kundenanlagen befinden, müssen rechtssicher unter die Definition der „Energiespeicheranlagen“ im Sinne des EnWG fallen.

LÖSUNGSVORSCHLAG:

Der legaldefinierte Begriff der Energiespeicheranlage sollte nun überall und konsequent Verwendung finden und alternative Begrifflichkeiten sollten vermieden werden wie etwa in § 3 Nummer 1 EEG 2021, § 118 Absatz 6 EnWG, § 5 Absatz 4 StromStG.

Des Weiteren sind ergänzende Legaldefinitionen sinnvoll, etwa für den Begriff „Stromspeicher“ und „Wasserstofferzeugungsanlage“. So kann der Gesetzgeber spezifische Anlagen auch mit spezifischen Rechtsfolgen verknüpfen. Ebenso könnten, um neue Einsatzmöglichkeiten zu antizipieren, weitere Definitionen, wie beispielsweise eine Abgrenzung von stationären und mobilen Energiespeichern, sinnvoll sein.

Die Begriffe können dann jeweils gezielt und rechtssicher genutzt werden, um Regelungen zu Letztverbrauchern und Erzeugungsanlagen zu ersetzen, die derzeit noch auf Energiespeicher angewendet werden, obwohl sie dafür nicht gemacht worden sind.

In der deutschen Definition der Energiespeicheranlage sollten – im Sinne der Rechtssicherheit – die Worte „in einem Elektrizitätsnetz“ gestrichen werden oder zumindest der Begriff „Elektrizitätsnetz“ in „Elektrizitätssystem“ geändert werden.

2. NETZENTGELTE UND BAUKOSTENZUSCHÜSSE

Derzeit legt § 118 Absatz 6 des Energiewirtschaftsgesetzes fest, dass keine doppelte Belastung von zwischengespeichertem Strom mit Netzentgelten erfolgen darf. Der Gesetzgeber hat also bereits vor Jahren erkannt, dass Energiespeicher systemisch nicht mit Netznutzungsentgelten belastet werden sollten, da sie keine klassischen Verbraucher sind. Diese Regelung wurde damals noch zeitlich befristet und gilt so nur für Energiespeicheranlagen, die bis Mitte 2026 in Betrieb genommen werden und dann auch nicht dauerhaft, sondern nur für einen Zeitraum von 20 Jahren.

Diese zeitliche Befristung stellt nun ein erhebliches und drängendes Problem dar, das alle Arten von Energiespeichern betrifft, seien es große Batteriespeicher, kleine Batteriespeicher oder Wasserstoffherzeuger. Kein Speicher, der auch Strom aus dem Netz speichert, ist wirtschaftlich tragfähig, wenn er mit Netzentgelten belastet wird.

Aufgrund des drohenden Fristablaufs sowie der bisher nichterfolgten Folgeanpassungen aus der neuen Energiespeicherdefinition werden aktuell nahezu täglich Energiespeicherprojekte abgesagt und Planungen gestoppt. Das Risiko, in die volle Belastung mit Netzentgelten zu laufen, ist bei den aktuellen Projektvorlaufzeiten zu hoch.

Diese Situation gilt auch für große IPCEI-Förderprojekte (Important Projects of Common European Interest – strategische Förderprojekte der Europäischen Kommission) etwa im Bereich Wasserstoff. Bei Letzteren kommt hinzu, dass sie nur mit deutlicher Verzögerung und wahrscheinlich weit später als Mitte 2026 in Betrieb genommen werden können, da die beihilferechtliche Notifizierung erheblich im Verzug ist.²

Die fehlende dauerhafte Entfristung in § 118 Absatz 6 Energiewirtschaftsgesetz birgt damit ein akutes Risiko für den notwendigen weiteren Zubau von Speicherleistung und Speicherkapazitäten für unser Energiesystem und führt zu erheblichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten bei den in diesem Umfeld tätigen Unternehmen und zu einer bleibenden Beschädigung der Speicherkompetenz in Deutschland in einem weltweit boomenden Marktumfeld. Führende deutsche Unternehmen haben bereits für den Fall der Untätigkeit des Gesetzgebers in diesem Punkt ihre Geschäftstätigkeit in Deutschland umfassend in Frage gestellt.

Die Festlegung, dass Energiespeicher für den eingespeicherten Strom nicht mit Netzentgelten belastet werden, würde letztlich auch im Vergleich zum Status Quo nicht zu Mindereinnahmen der Netzbetreiber führen, da bestehende Speicher auch keine Netzentgelte zahlen. Andererseits würde die Netzentgeltbelastung auch nicht zu wesentlichen Mehreinnahmen bei Netzbetreibern führen, da ohnehin keine neuen Energiespeicheranlagen mehr errichtet würden.

Was für die Netzentgelte gilt, gilt ebenfalls für die Erhebung von Baukostenzuschüssen für den Anschluss von Energiespeichern an das Elektrizitätsnetz. Deren Erhebung ist aktuell sowohl im „Ob“, also ob Baukostenzuschüsse verlangt werden, als auch beim „Wie“, der Höhe der Baukostenzuschüsse, sehr uneinheitlich und von Netzbetreiber zu Netzbetreiber unterschiedliche Praxis.

Auffällig und damit letztlich systemrelevant ist jedoch, dass die Baukostenzuschüsse gerade in Regionen mit erheblichen Wind- und Solarkapazitäten besonders hoch sind. Dies sind jedoch genau die Regionen, in denen Energiespeicher den größten positiven Effekt haben würden. Ergebnis der derzeitigen willkürlich anmutenden Praxis ist es, dass Energiespeicher eben nicht an den bestmöglichen Standorten entstehen, sondern, um den hohen Baukostenzuschüssen zu entgehen, an alternativen Standorten mit niedrigen oder keinen Baukostenzuschüssen.

² <https://www.energategate-messenger.de/news/236270/unternehmen-sehen-wasserstoffhochlauf-in-gefahr>

Die Baukostenzuschüsse können bis zu 20 Prozent der gesamten Investitionskosten ausmachen. Da ist ein Ausweichen der Projektierer wirtschaftlich nachvollziehbar. Doch verhindern die Baukostenzuschüsse in der derzeitigen Erhebungspraxis letztlich die Flexibilität an Standorten, wo sie am dringendsten gebraucht würden. Immer wieder werden aus den genannten Gründen auch bereits geplante Energiespeicherprojekte wieder eingestellt, sobald die Höhe der lokalen Baukostenzuschüsse in Erfahrung gebracht werden konnte.

LÖSUNGSVORSCHLAG:

Die Regelung in § 118 Absatz 6 EnWG ist zu vereinfachen und dauerhaft zu entfristen. Zudem ist in diesem Zuge festzulegen, dass netzdienliche Speicher keine Baukostenzuschüsse zu zahlen haben. Ggf. verbleibende Baukostenzuschüsse sind jedenfalls so zu gestalten, dass deren Höhe deutlich reduziert sowie einheitlich und planbar in einem transparenten rechtssicheren Verfahren festgelegt wird.

Die vielfach geforderte und pragmatisch erscheinende Verlängerung der Netzentgeltbefreiung um X Jahre wäre zwar bei aktuellen Projekten, sowie den Projekten, die sich momentan verzögern, durchaus kurzfristig hilfreich, doch wird das grundsätzliche Problem damit nur um den entsprechenden Zeitraum in die Zukunft verschoben.

Für eine nachhaltige Integration von Flexibilität durch Energiespeicheranlagen für die Sicherheit und Stabilität unseres zukünftigen Energiesystems ist eine dauerhafte Grundsatzregelung notwendig, dass zwischengespeicherter Strom nicht mit Netzentgelten belastet wird. Dies wäre zudem die passende und unmittelbare Rechtsfolge aus der neuen Energiespeicherdefinition, die gerade festlegt, dass Energiespeicher keine Verbraucher und damit keine klassischen Netznutzer sind. Der mit der Definition zum Ausdruck gekommene politische Wille ist mit einer grundsätzlichen Festlegung „Keine Netzentgelte für Energiespeicher“ zu unterlegen.

Diesbezügliches gesetzgeberisches Tätigwerden wird auch nicht durch das in diesem Kontext immer wieder zitierte EuGH-Urteil (C-718/18) unterbunden. Zwar hat der EuGH klargestellt, dass die nationale Regulierungsbehörde in Deutschland, also die Bundesnetzagentur fehlende Kompetenzen bei der Durchführung der Netzregulierung hat.

Offen geblieben ist jedoch die Reichweite der Zuweisung und welche grundsätzlichen Rechtssetzungs- und Rechtsgestaltungskompetenzen gerade bei grundlegenden und für die Energiewende relevanten Gestaltungsoptionen nach wie vor beim Bundesgesetzgeber verbleiben müssen.

Eindeutig ist jedoch, dass der Gesetzgeber auch künftig noch den energierechtlichen Rahmen vorgeben muss und grundlegende energiepolitische Entscheidungen selbst treffen muss. Das gilt wegen des Demokratieprinzips und ergibt sich auch aus dem Urteil selbst. Eine Verwaltungsbehörde kann nicht rechtssetzend tätig werden. So sollen die nationalen Regulierungsbehörden auch nach dem EuGH im Bereich der Durchführung aufgrund einer technisch-fachlichen Beurteilung der Wirklichkeit tätig werden (Rn. 132 des Urteils). So sollen sie anhand transparenter Kriterien die Fernleitungs- und Verteilungstarife bzw. die entsprechenden Berechnungsmethoden festlegen oder genehmigen, was sich aus Art. 37 Abs. 1 der Richtlinie 2009/73 ergibt (Rn. 103). Eigene politische Entscheidungen soll sie jedoch nicht treffen.

Je mehr eine Entscheidung also eine politische Grundsatzentscheidung ist und je weniger sie dem Bereich der Ausführung und Gestaltung im Detail unterfällt, desto eher ist der Bundesgesetzgeber noch zuständig.

Davon ist jedoch explizit nicht umfasst, wer von diesen Tarifen überhaupt betroffen ist und ob eben Energiespeicher, welche nach der neuen Definition keine Verbraucher mehr sind, überhaupt netzentgeltzahlungspflichtig sind. Diese Frage und grundsätzliche Festlegung ist also als eine politische

Frage zu verstehen, welche gerade nicht durch eine Regulierungsbehörde entschieden werden soll. Dies gilt umso mehr deshalb, weil die Netzentgelte in Deutschland einen derart hohen Anteil an den Strompreisen haben, dass die Entscheidung über die Frage, ob Energiespeicher Netzentgelte zahlen müssen, einerseits sehr relevant für die Zukunft der gesamten Energiespeicherbranche in Deutschland ist und andererseits auch großen Einfluss auf den Erfolg der Energiewende hat. Dies ist weit mehr als eine Frage der bloßen Durchführung, die mit dem EuGH-Urteil der Regulierungsbehörde überwiesen wurde.

Zudem ist deutlich darauf zu verweisen, dass sich das Urteil des EuGH überwiegend auf die untergesetzlichen Verordnungen bezieht, welche aufgrund von § 24 EnWG erlassen wurden. Zurecht soll deshalb die Verordnungsermächtigung entfallen. Explizit keine Ausführungen hat der EuGH dagegen zu anderen inhaltlichen Regelungen sowie gesetzlichen Regelungen wie im EnWG, wie z.B. zum 118 Abs. 6 EnWG gemacht. Das verdeutlicht das Ergebnis und legt den Schluss nahe, dass eine grundsätzliche Festlegung der Nichtbelastung von Energiespeichern mit Netzentgelten auch im Hinblick auf das EuGH-Urteil möglich ist und eben nicht gegen die Vorgaben des Urteils verstößt.

Wenn eine befristete Verlängerung der Netzentgeltbefreiung um X Jahre legitim wäre, ist erst recht davon auszugehen, dass dies auch für eine dauerhafte und grundsätzliche Festlegung gilt, da diese eindeutig politisch und rechtssetzend ist und noch weniger bloße „Durchführung“.

Das Urteil verbietet es dem Gesetzgeber also nicht, grundsätzliche Fragen, wie eine Netzentgeltbefreiung von Energiespeichern bundesgesetzlich zu regeln und damit die Bremsen für Flexibilität zu lösen und wesentliche Weichen in Richtung eines Erfolgs der Energiewende zu stellen.

Da es sich bei einer grundsätzlichen Festlegung, dass Energiespeicher nicht weiterhin mit Netzentgelten zu belasten sind, nunmehr um einen allgemeinen Grundsatz für Energiespeicheranlagen, als Folge der neuen Speicherdefinition, handeln würde, wären die Bestimmungen folgerichtig nicht mehr in den Übergangsregelungen des § 118 EnWG, sondern an anderer geeigneter Stelle im EnWG zu verorten – z.B. in einer eigenständigen Regelung zu „Netzentgelte und sonstige Abgaben auf Energiespeicheranlagen“.

3. DAS AUSSCHLIESSLICHKEITSPRINZIP

Das noch aus den Frühtagen des EEG stammende Ausschließlichkeitsprinzip besagt – zumindest nach vorherrschender Auslegung – dass gespeicherter grüner Strom aus erneuerbaren Energien nur dann als grün betrachtet wird, wenn im Speicher über das gesamte Kalenderjahr hinweg keine Kilowattstunde Graustrom eingespeichert wird. Energiespeicher, die sowohl Grünstrom als auch Graustrom speichern, beispielsweise um als zweites Betriebsmodell Systemdienstleistungen zu erbringen, werden daher unwirtschaftlich, da der gespeicherte grüne Strom seine Eigenschaft verliert, komplett zu Graustrom wird und damit seine EEG-Förderung einbüßt und der ursprünglich grüne Strom eben nicht mehr als Grünstrom bereitgestellt werden kann. Damit bleiben die hohen technischen Potenziale ungenutzt und die effiziente Nutzung von Energiespeichern durch moderne Multi-Use-Konzepte wird verhindert.

Das überkommene Ausschließlichkeitsprinzip ist damit in der Anwendung bei Energiespeichern wie etwa Batterien weder sinnvoll noch ist es mit den Vorgaben der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie vereinbar. Denn dort ist explizit in Artikel 15 Absatz 5 ein Recht von Energiespeicherbetreibern auf die diskriminierungsfreie Durchführung von Multi-Use-Konzepten angelegt.

Neben den Regelungen im EEG bestehen bezüglich dieses Problemkreises auch zusätzliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Netzentgelte und der Stromsteuer, weil § 118 Absatz 6 EnWG und § 5 Absatz 4 StromStG zumindest auch dahingehend ausgelegt werden können, dass ihnen ein Ausschließlichkeitsprinzip immanent ist.

LÖSUNGSVORSCHLAG:

Das Ausschließlichkeitsprinzip ist für Energiespeicher anzupassen, da es nicht mehr zu den energiewirtschaftlichen Realitäten passt. Es ist dabei klarzustellen, dass grüner Strom, der eingespeichert wird, bilanziell von anderem Strom abgegrenzt und dem Energiespeicher auch wieder als grüner Strom entnommen werden kann.

Die lange geäußerten Bedenken bezüglich einer ungerechtfertigten möglichen EEG-Förderung des Netzstroms sind aufgrund heutiger Messtechniken unbegründet und auszuschließen. Ebenso ist mit der heutigen Zählertechnik auszuschließen, dass Graustrom über die Speicherung grün „angestrichen“ werden kann. Das immer wieder genutzte Bild des Energiespeichers als „Waschanlage“ zu Lasten der EEG-Umlage ist nicht haltbar, zumal die EEG-Umlage abgeschafft ist.

Eine zielführende Regelung kann dagegen unter anderem durch eine entsprechende Klarstellung in § 19 Absatz 3 EEG erfolgen. Eine Abkehr vom anlagenbezogenen Ausschließlichkeitsprinzip ist dafür gerade nicht erforderlich.

Auch in anderen Regelungen, wie z. B. § 5 Abs. 4 StromStG oder § 118 Abs. 6 EnWG ist zusätzlich klarzustellen, dass die Regelungen hinsichtlich des ins Stromnetz zurückgespeisten Stroms auch gelten, wenn nur ein Teil des Stroms wieder in das Stromnetz eingespeist werden und ein anderer Teil anderweitig genutzt wird.

4. ABLEHNUNG UND VERZÖGERUNG VON NETZANSCHLÜSSEN

Ein weiteres Hemmnis für Energiespeicheranlagen ist das Fehlen einer spezifischen Regelung für den Netzanschluss von Energiespeichern. Energiespeicher sind nach der Definition im EnWG nicht mehr länger als Verbraucher und/oder Erzeuger einzuordnen. Dann braucht es aber auch eine neue und eigenständige Regelung des Netzanschlusses als Energiespeicher.

Eine spezifische Regelung für Energiespeicheranlagen würde es dem Netzbetreiber deutlich erleichtern, Energiespeicher auf ihre Fähigkeit zur Netzstabilisierung zu prüfen und einzustufen. Gleichzeitig verhindert das Fehlen einer Regelung Lösungen, die einen netzdienlichen Betrieb von Energiespeichern sicherstellen würden. In vielen Fällen führt dies in der Praxis zur vorbeugenden Ablehnung des Anschlusses eines letztlich netzdienlich und netzentlastend agierenden Energiespeichers.

LÖSUNGSVORSCHLAG:

Um den Netzanschluss von Energiespeichern zu beschleunigen und pauschale Ablehnungen des Netzanschlusses zu verhindern, sollte eine Grundlage für eine Festlegung der Bundesnetzagentur zu speicherspezifischen Netzanschlussbedingungen geschaffen werden. Systemdienliche Anlagen wie Energiespeicher sind – wie die EEG-Anlagen – beim Netzanschluss zu privilegieren. Zudem ist es erforderlich, dass durch die Bundesnetzagentur Kriterien für die Netzdienlichkeit von Energiespeichern festgelegt werden. In Einklang mit der neuen Definition dürfen nicht mehr länger die unpassenden und behindernden Kriterien auf Energiespeicher angewandt werden, welche einstmals für Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen entwickelt wurden.

:-